

99003021005000

Tätigkeiten mit Krankheitserregern - Erlaubnis beantragen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1896-99003021005000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003021005000
Leistungsbezeichnung I	Tätigkeiten mit Krankheitserregern - Erlaubnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	Tätigkeiten mit Krankheitserregern - Erlaubnis beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Infektionsschutzgesetz (IfSG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 44 Erlaubnispflicht für Tätigkeiten mit Krankheitserregern • § 45 Ausnahmen • § 46 Tätigkeit unter Aufsicht • § 47 Versagungsgründe, Voraussetzungen für die Erlaubnis • § 53a Absatz 2 Entscheidungsfrist
Teaser	Eine Erlaubnis benötigen Sie, wenn Sie Krankheitserreger
Volltext	<p>Eine Erlaubnis benötigen Sie, wenn Sie Krankheitserreger</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach Deutschland einführen, • aus Deutschland ausführen, • aufbewahren, • abgeben oder • mit ihnen arbeiten wollen. <p>Als Krankheitserreger gelten Viren, Bakterien, Pilze, Parasiten und sonstige Erreger, die bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können.</p> <p>Bestimmte Personen oder Tätigkeiten sind von der Erlaubnispflicht befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen, die mikrobiologische Untersuchungen zur Diagnostik bei den eigenen Patienten und Patientinnen durchführen • Personen, die Arbeiten zur mikrobiologischen Qualitätssicherung durchführen und die erforderliche Sachkunde besitzen und die zuständige Behörde auf Antrag von der Erlaubnispflicht freistellt

Modul

Sachverhalt

- Mitarbeitende, die unter der Aufsicht einer Person arbeiten, die über eine Erlaubnis verfügt oder von der Erlaubnispflicht ausgenommen ist
- bestimmte Verfahren (zum Beispiel Sterilitätsprüfungen)

Gehören Sie einer der oben genannten Gruppen an, erkundigen Sie sich vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde. Sie müssen die Tätigkeit dort anzeigen.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis des Studienabschlusses (zum Beispiel Diplomurkunde, Promotionsurkunde)
- Nachweis der Sachkunde: Bescheinigung über die zweijährige hauptberufliche Tätigkeit mit Krankheitserregern unter Aufsicht einer Person, die selbst die Erlaubnis besitzt
- für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit:
Bei Wohnsitz in Deutschland: Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
Bei Wohnsitz im Ausland: Dokumente aus Ihrem Heimatland, die Ihre persönliche Zuverlässigkeit nachweisen

Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit kann die zuständige Stelle weitere Dokumente anfordern.

Voraussetzungen

- Sie besitzen die erforderliche Sachkenntnis und können das nachweisen durch: einen der folgenden Studienabschlüsse: Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin Pharmazie naturwissenschaftliches Fachhochschul- oder Universitätsstudium mit mikrobiologischen Inhalten und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit mit Krankheitserregern
- Sie haben sich bisher im Umgang mit Krankheitserregern als zuverlässig erwiesen.

Hinweis: Auch andere, mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeiten auf den Gebieten der Bakteriologie, Mykologie, Parasitologie oder Virologie gelten als Nachweis der Sachkenntnis. Voraussetzung ist, dass Sie dabei eine gleichwertige Sachkenntnis erworben haben.

Modul	Sachverhalt
Kosten	EUR 50,00 - EUR 250,00 je nach Aufwand
Verfahrensablauf	<p>Sie können die Erlaubnis formlos schriftlich oder persönlich bei der zuständigen Stelle beantragen. Formulare stellt die zuständige Stelle im Internet zur Verfügung.</p> <p>Die Behörde prüft Ihre Unterlagen. Danach erhalten Sie die gewünschte Erlaubnis oder einen Ablehnungsbescheid.</p> <p>Zur Verhütung übertragbarer Krankheiten kann sie die Erlaubnis</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf bestimmte Tätigkeiten oder bestimmte Krankheitserreger beschränken oder • mit Auflagen verbinden.
Bearbeitungsdauer	Die zuständige Behörde entscheidet innerhalb von drei Monaten.
Frist	Sie benötigen die Erlaubnis durch die Behörde rechtzeitig, um Ihre Tätigkeit 30 Tage vor dem geplanten Start anzeigen zu können.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wenn Sie die Erlaubnis zur Tätigkeit mit Krankheitserregern erhalten haben, müssen Sie der zuständigen Stelle die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit zusätzlich anzeigen.
Rechtsbehelf	kein
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	